

# Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Staudernheim

vom 18.7.2018

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 22.11.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Allgemeines

Die Ortsgemeinde Staudernheim beauftragt die Friedforst Staudernheim, Anstalt des öffentlichen Rechtes, mit der Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung in eigener Verantwortung.

## § 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung für den Gemeindefriedhof sind:

- a) Vertragsnehmer, die einen Nutzungsvertrag über das Nutzungsrecht an einem Bestattungsplatz abgeschlossen haben,
- b) bei Erstbestattungen die Personen, die vertraglich bzw. nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben oder die nach § 26 Bestattungsgesetz für die Bestattung verantwortlich sind und der Antragsteller,
- c) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der dieser Gebührensatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen auf dem Gemeindefriedhof werden folgende Gebühren erhoben (s. auch Anlage zur Friedhofsgebührensatzung):

### I. Reihengrabstätten

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach §2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |         |
|    | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit Wohnsitz der Eltern in Staudernheim                          | 0,00 €  |
|    | b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 50,00 € |
|    | c) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 50,00 € |
|    | d) an einer anonymen Grabstelle   | 50,00 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (eine Grabstelle)                   | 50,00 € |

## II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts nach § 13 a (ursprüngliche Reihengrabstätte, in der eine zusätzliche Urne beigesetzt wird) insgesamt	60,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr	2,00 €

## III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine	
a) Einzelwahlgrabstätte	60,00 €
b) Doppelwahlgrabstätte	120,00 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr und Grabstelle für Einzelwahlgrabstätten	2,00 €
Doppelwahlgrabstätten	4,00 €
d) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die Gebühren wie nach Buchstabe 1a - b erhoben	
2. Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte	
a) Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 (je Grabstätte)	60,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr	2,00 €
c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach 2a erhoben.	
3. Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte im anonymen Wiesengrabfeld	
a) Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 (je Grabstätte)	60,00 €
4. Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte im Wiesengrabfeld	
a) Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 (je Grabstätte)	60,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr	2,00 €
c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach 4a erhoben.	

## IV. Leichenhalle, Bestattungsgebühren und weitere Leistungen

1. für die Benutzung der Leichenhalle	
a) Für die Aufbewahrung bis zu drei Tagen	100,00 €
b) Für jeden weiteren Tag	35,00 €
2. Bestattungsgebühr	850,00 €
3. Grabplatte für das Wiesengrabfeld	600,00 €
4. Grabaushub bei Erdbestattungen	475,00 €
5. Grabaushub bei Urnenbestattungen	100,00 €
6. Pflegegebühr Wiesengräber	300,00 €

## § 5 Weitere Leistungen

Für weitere hier nicht aufgeführte Leistungen werden die tatsächlichen Sach- und Personalkosten berechnet.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Staudernheim, den 18.7.2018

  
Hans Helmich  
Ortsbürgermeister



## Hinweis auf die Rechtsfolge

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Staudernheim**

vom 18. Juli 2010

In den bisherigen Gebühren für die Nutzungsrechte an Grabstätten waren mehrere Kosten-Bereiche zusammengefasst. In dieser Satzung wurden die betr. Kosten aufgeteilt und separat aufgelistet. Der Gebührensatz für das Nutzungsrecht beinhaltet nun nur noch die reine Bereitstellung des Grundstückes zur Anlegung der Grabstätte für die Dauer des Nutzungszeitraumes.